

Härtefälle bei der Ausschaffungsinitiative der ökonomische Mehraufwand für das Strafjustizsystem per Delikt untersucht werden. Dies würde aufzeigen, welche Katalogtatbestände unverhältnismäßige Kosten verursachen, auch im Hinblick auf die Anwendung der Härtefallklausel. Dies würde die Erarbeitung von Deliktskatalogen bei zukünftigen Initiativen bzw. die Abstimmungsdebatte dazu bereichern. Doch solch faktenbasierte Untersuchungen sind selten. Theoretische Auseinandersetzungen zur Gestaltung der Rechtsordnung selbst, statt deren praktischen Konsequenzen, überwiegen. Dem muss nicht so sein.

Die direkte Demokratie ermöglicht eine einzigartige Gestaltung der Rechtsordnung. Sie bietet entsprechend einzigartige Forschungsobjekte. Schon die Initiativen, die hier nicht untersucht wurden, können wertvolle Einblicke zur Dynamik zwischen Volk und Strafrecht bieten: Welche strafrechtlichen Thematiken interessieren das Volk (Zustandekommen von Initiativen), wofür kann die Mehrheit nicht begeistert werden (Ablehnung von Initiativen) und welchen Einfluss haben hierbei politische Strategie und Timing?

Auch über die direkte Demokratie hinaus sollten Änderungen der Rechtsordnung auf ihre Konsequenzen erforscht werden. Nur mit empirisch fundierten Einblicken zu praktischen Gegebenheiten lässt sich ein angemessener Diskurs zwischen Volk und Strafrecht führen.

V. Fazit

Die Initiative bildet den Kern der direkten Demokratie der Schweiz. Dass eine direkte Einflussnahme des Volkes auf die Rechtsordnung in Theorie und Praxis Probleme hervorbringen kann, liegt nahe. Dass solche Problematiken im sensiblen Bereich des Strafrechts vorkommen, hat dieser Beitrag anhand einer systematischen Untersuchung aller Initiativen der letzten 50 Jahre aufgezeigt. Die detaillierte Analyse der vier angenommenen Initiativen zum Strafrecht hat die Spannungsfelder zwischen direkter Demokratie und Strafrecht dargelegt.

Auf der theoretischen Ebene konfliktieren Initiativen mit rechtsstaatlichen Prinzipien (insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), Garantien und bestehenden Verpflichtungen des Völkerrechts sowie Prinzipien des Strafrechts. Auf der praktischen Ebene können Initiativen die Gerichte überfordern und übermäßige Kosten verursachen, ihre Ziele nicht effektiv verfolgen oder gar nicht angewendet werden.

Diese theoretischen und praktischen Probleme sind Symptome einer vorgelagerten Ursache: der Diskrepanz zwischen dem Volkswillen und der Realität des Strafrechts. Fehlendes Verständnis für den Zweck und die Grundprinzipien des Strafrechts kann zu unrealistischen Erwartungen führen. Da letztere die Formulierung und die Argumentation im Wahlkampf beeinflussen, bleibt die Umsetzung und praktische Anwendung des Volkswillens oft ernüchternd.

Lösungsansätze rechtlicher Natur scheinen weder wünschenswert noch realistisch. Strengere Gültigkeitsvoraussetzungen sowie die Verhinderungen von Initiativen zum Strafrecht würden vom Volk die Verengung eigener Mitspracherechte verlangen. Die kategorische Priorisierung des Volkswillens gegenüber der Rechtsordnung wäre rechtlich schwer umzusetzen.

Stattdessen sollte das Defizit des demokratischen Diskurses, das Missverständnis des Strafrechts, zum Objekt neuer Denkanstöße werden. Es mangelt an volksnaher Kommunikation zur Strafrechtsrealität. Hieran ist die rechtswissenschaftliche Forschung mitschuldig, weil theoretische Auseinandersetzungen überwiegen und faktenbasierte Untersuchungen rar sind. Oft ist die Gestaltung der Rechtsordnung Forschungsobjekt, zu selten ihre Konsequenzen.

Um dies zu ändern, bietet die direkte Demokratie der Schweiz fruchtbare Erde. Der Fokus dieses Beitrags lag auf den tatsächlichen Auswirkungen von Initiativen auf das Strafrechtssystem. Doch weitere empirische Forschung zur direktdemokratischen Gestaltung des Strafrechts sollte versuchen, die Schere zwischen Theorie und Realität zu schmälern.

In Theorie ist ein demokratisches Strafrecht zu begrüßen. In Realität ist es, wegen der Diskrepanz zwischen Volkserwartungen und Strafrechtsrealität, ein Damoklesschwert. Dieser Beitrag hat anhand der direkten Demokratie der Schweiz gezeigt, dass theoretische Prämissen durch Forschung zu realen Gegebenheiten zu komplementieren sind – mit dem Ziel, auch außerhalb der Schweiz als Anstoß zur Erforschung realer Auswirkungen von Rechtsänderungen zu dienen.

Giulia Canova, M.A. Law and Economics | Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie an der Universität St.Gallen.

Tommaso Giardini, M.A. Law and Economics | Associate Director, Digital Policy Alert, St.Gallen Endowment for Prosperity Through Trade.